

Sitzung vom 5. Mai 1999

**856. Anfrage (Abgeltung der Kantonspolizei für ausserkantonale Dienstleistungen)**

Kantonsrat Dr. Robert Chanson, Zürich, hat am 8. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Polizeivorsteherin der Stadt Zürich, Frau Stadträtin Esther Maurer, sowie Kadermitglieder des Stadtzürcher Polizeikorps haben verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass ihr Korps für die Einbringung verschiedener Leistungen ausserhalb des Kantons Zürich keine kostendeckenden Abgeltungen erhält. Im Vordergrund stehen dabei Schutzdienste (zum Beispiel anlässlich internationaler Konferenzen in Genf) oder die Übernahme von qualifizierten fachtechnischen Dienstleistungen. Demgegenüber besteht gemäss Auskünften aus der Polizeidirektion keine solche Unterdeckung bei vergleichbaren Dienstleistungen der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons Zürich. Um mehr Aufschluss über die tatsächliche Kostendeckung von Dienstleistungen der Kantonspolizei für andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden oder den Bund zu erhalten, frage ich den Regierungsrat an:

- Welche Dienstleistungen für ausserkantonale Stellen (Bund, Kantone und Gemeinden) oder Private ausserhalb des Kantons Zürich erbringt die Kantonspolizei im Wesentlichen?
- Welche Verrechnungsgrundsätze bestehen für die vorgenannten Dienstleistungen, und wie lauten die wichtigsten Pauschalsätze (zum Beispiel Entschädigung pro Mann und Tag für Schutzdienste)?
- Welche Kostendeckungsgrade weisen die verrechneten Beiträge für die wichtigsten Dienstleistungskategorien auf?
- In welchen Grössenordnungen bewegen sich die finanziellen Ausfälle der letzten Jahre, falls Unterdeckungen bei einzelnen Verrechnungskategorien bestehen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Robert Chanson, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Polizei erfüllt grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten wie bei jeder staatlichen Tätigkeit aus den allgemeinen Staatsmitteln (Steuereinnahmen) gedeckt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, wo die Polizei Aufgaben wahrnimmt, die eigentlich Sache anderer Gemeinwesen wären oder wo Private die Polizei im eigenen Interesse in besonderer Weise beanspruchen. Der Rechnungstellung gegenüber Bund und Kantonen setzt allerdings Art. 352ff. StGB eine Grenze, der die Kantone zur unentgeltlichen Rechtshilfe untereinander und gegenüber dem Bund verpflichtet.

Ausserhalb des Bereichs der Rechtshilfe trägt der Bund an die Aufwendungen für die Ausschaffung abgewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber, für den Einsatz fliegender Sicherheitsbeamtinnen und Sicherheitsbeamter («Tiger») sowie für interkantonale Einsätze auf Ersuchen des Bundes gemäss «IKAPOL-Ansätzen», die gegenwärtig Fr. 200 pro Tag und Mann betragen, bei. Die tatsächlich dem Kanton anfallenden Kosten werden damit jedoch nicht gedeckt. Nicht vergütet werden sodann die Ausschaffungskosten illegal anwesender Ausländerinnen und Ausländer sowie die Aufwendungen für grenzpolizeiliche Aufgaben im Flughafen (für die sicherheitspolizeilichen Aufgaben dagegen kommt gemäss einer Leistungsvereinbarung die Flughafendirektion auf). Ebenfalls nicht abgegolten wurde bisher die Wahrnehmung des Personenschutzes gemäss Völkerrecht im Auftrag des Bundes. Im Rahmen des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) ist jedoch künftig eine pauschale Abgeltung in der Höhe der Vollkosten vorgesehen. Eine erste Vergütung des Bundes an den Kanton Zürich soll noch 1999 erfolgen.

Personal- und Materialeinsätze in anderen Kantonen (z.B. Einsatz von Spezialisten der Seepolizei) werden – unter Vorbehalt der unentgeltlich zu leistenden Rechtshilfe – vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Abgeltung für verkehrspolizeiliche Einsätze auf Autobahnen, wo das Betreuungsgebiet nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, richtet sich nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.

Gemäss §74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Auf Grund einer Vereinbarung übernimmt die Kantonspo-

lizei soweit möglich die gemeindepolizeilichen Aufgaben in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die über keine eigene oder eine personell ungenügend dotierte Gemeindepolizei verfügen. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 5000 Personen erfolgt dies gegen Entschädigung. Eine vollumfängliche Kostendeckung dürfte damit jedoch nicht erreicht werden. Die Entschädigungsfrage wird im Zusammenhang mit der geforderten Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes neu zu prüfen sein.

Nichthoheitliche Dienstleistungen zu Gunsten Privater erfolgen nur in beschränktem Umfang und gegen Kostenverrechnung. Dabei werden die von der Direktion festgelegte Kostenansätze für Mannstunden und Fahrzeugkilometer aufgewendet. Im Vordergrund stehen Einsätze zur (meist verkehrsmässigen) Sicherung von Grossveranstaltungen, wobei ein reduzierter Satz angewendet wird, wenn die Anlässe keinen kommerziellen Charakter aufweisen.

Aus den möglichen Rechnungstellungen gegenüber Bund und Kantonen ergeben sich Einnahmen von (1998) rund 500000 Franken. Diese Rechnungstellung ist mit Bestimmtheit nicht kostendeckend. Der Fehlbetrag darf indessen nicht überschätzt werden, da auch bei völliger Kostendeckung die überwiegende Mehrheit der polizeilichen Aufwendungen aus rechtlichen Gründen nicht verrechnet werden kann. Dennoch ist für die Zukunft die Abgeltung der grenzpolizeilichen Aufgaben zum Einen und die volle Abgeltung im Zusammenhang mit dem Vollzug des Asylrechts zum Anderen anzustreben.

Dem Regierungsrat ist es grundsätzlich nicht möglich, Aussagen zur Situation der Stadtpolizei Zürich zu machen. Naturgemäss erfolgen jedoch deren Einsätze zu Gunsten anderer Gemeinden oder Kantone mit Bestimmtheit in geringerem Umfang als diejenigen der Kantonspolizei. Soweit Angehörige des Wissenschaftlichen Dienstes kriminaltechnische Aufgaben auf dem Kantonsgebiet wahrnehmen, werden diese durch die bis Ende 2000 befristete kriminalpolizeiliche Lastenabgeltung gedeckt; die zukünftige Aufgabenteilung wird ohnehin eine Neuregelung bringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**